



# Stärkung des Parlaments durch Wahl der Regierung?

Sean Mueller  
prof. Université de Lausanne

Dieser Beitrag geht der Frage nach, ob eine Wahl der Kantonsregierung durch das Parlament zu einer Stärkung der Legislative führen würde. Dazu werden in einem ersten Schritt die kantonalen Regierungssysteme vergleichend eingeordnet. Anschließend werden das Ausmass der gegenwärtigen Exekutivdominanz und die Gründe für die aktuelle Stellung der Kantonsparlamente in ihrem jeweiligen Gefüge vorgestellt. Aus dem so Dargelegten ergibt sich sodann die Antwort auf die gestellte Frage: Eine Parlamentswahl der Regierung hätte zwar durchaus das Potenzial, die Legislative zu stärken. Dies wäre aber weder automatisch der Fall noch unbedingt das geeignetste Mittel, dieses Ziel zu erreichen. Denn ob eine bloss indirekte Wahl der Regierung tatsächlich das Parlament besserstellt, hängt nicht zuletzt von spezifischen politischen Folgen und tatsächlichen Konstellationen ab. Auch würde sich ohne weitere Massnahmen, die sich alle losgelöst von der Parlamentswahl der Regierung umsetzen liessen, das Ungleichgewicht in der tatsächlichen Bedeutung von Exekutive und Legislative nicht gross verändern.

## 1. Kantonale Regierungssysteme im Vergleich

In der vergleichenden Regierungslehre gibt es zwei grosse Typologien oder Möglichkeiten, wie Legislative und Exekutive ausgestaltet und zueinander in Verbindung gesetzt werden. In *parlamentarischen* Sys-

temen wird einzig das Parlament durch Volkswahl bestellt; die Regierung bildet sich aus seinem Inneren und bleibt auf eine permanente, explizite oder implizite Mehrheit der Sitze angewiesen (Marschall 2005). In *präsidentiellen* Systemen hingegen wird zusätzlich zum Parlament auch die Chefin der Exekutive und oftmals auch ihre Stellvertreterin in direkter Volkswahl erkoren. Anders als in parlamentarischen Systemen, wo Regierung und Parlament in gegenseitiger Abhängigkeit und auch personeller Machtverschränkung operieren, zeichnet sich der Präzidentialismus also durch jeweilige Unabhängigkeit und gegenseitige Machtkontrolle aus. In der Regel kann weder die Präsidentin das Parlament frühzeitig auflösen, noch das Parlament die Regierungs- und Staatschefin entlassen – Ausnahmen wegen Amtsmissbrauch vorbehalten.

Das auf Schweizer Bundesebene praktizierte Regierungssystem fällt bekanntlich zwischen Präzidentstuhl und Parlamentsbank (Ganghof 2005; Shugart & Carey 1992; Vatter 2020a). Positiv ausgedrückt verbindet es die der Stabilität zuträglichen Element beider Idealtypen: Der Bundesrat wird einerseits durch seine bloss indirekte Wahl wie in parlamentarischen Systemen an eine Mehrheit der Abgeordneten gebunden und zugleich breit legitimiert. Andererseits bleibt er durch die gegenseitige Unabhängigkeit ab dem Zeitpunkt seiner Wahl wie in präzidentuellen Systemen während vier Jahren von wechselnden Mehrheiten und destabilisierenden Parteikämpfen verschont. Gemäss der seit 1959 praktizierten Zauberformel werden alle grossen Parteien anteilmässig an der Regierung beteiligt, auch wenn nicht immer ganz klar bzw. politisch umkämpft ist, wie

das konkret umzusetzen ist (Bochsler & Sciarini 2006; Linder & Mueller 2017; Vatter 2020b, 60–68).

In den Kantonen bestehen wie auf Bundesebene die Regierungen zwar ebenfalls aus mehreren, d.h. 5 oder 7 gleichberechtigten Mitgliedern. Diese werden aber allesamt einzeln vom Volk direkt gewählt; mit Ausnahme des Tessins zudem überall im Majorzverfahren (Vatter 2020a, 211). Somit approximieren die Kantone das präsidentielle System fast vollständig, obgleich der Ausdruck Kollegialpräsidentialismus zutreffender wäre.<sup>1</sup> Deswegen müssen die Kantonsregierungen, genau wie auf Bundesebene, für jede einzelne Vorlage eine parlamentarische Mehrheit zimmern. Die je nach Kanton noch stärker als auf Bundesebene ausgebauten direkt-demokratischen Rechte sind dabei Fluch und Segen zugleich – denn, so Vatter (2020a, 212): «Sind nicht alle referendumsfähigen Kräfte in die Regierungstätigkeit eingebunden, erhöht sich das Risiko von Referendumsabstimmungen erheblich.» Darauf wird im nächsten Abschnitt ausführlicher eingegangen.

Anders als in vielen klassischen präsidentiellen Systemen verfügen die Kantonsregierungen aber über kein legislatives Veto; die funktionale Trennung ist also noch besser hergestellt als zum Beispiel in den USA, wo die Vizepräsidentin gar den Senat präsidiert. Auch die Möglichkeit des Impeachments ist nur in wenigen Kantonen vorhanden und wird meistens (so in Bern, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Tessin, Uri und Genf) durch Volksentscheid abgeschlossen (Serdült 2015; Bourquin 2023).<sup>2</sup> Im Mai 2022 akzeptierte auch die aargauische

Stimmbevölkerung die Möglichkeit einer Abberufung der Regierungsmitglieder, im Juni 2023 folgte die jurassische. Beide Vorgaben harren zwar noch der gesetzlichen Konkretisierung, werden aber kaum um eine Mitsprache des Stimmvolkes bei der Frage der Absetzung amtierender Regierungsmitglieder herumkommen – die Maxime «in dubio pro populo» gilt auch hier.

## 2. Stellung und Zusammensetzung der Kantonsparlamente

Wie einflussreich eine bestimmte Institution ist, hängt zum einen von ihren eigenen rechtlichen Möglichkeiten sowie denen anderer ab. Zu welchen Themen, zu welchem Zeitpunkt und wie verbindlich kann ein Parlament auf welche Art (mit-)entscheiden? Zum anderen spielen das Vorhandensein unerlässlicher Ressourcen sowie politische Faktoren wie relative und relationale Mehrheitsverhältnisse eine entscheidende Rolle für die effektive Nutzung all jener Möglichkeiten.<sup>3</sup> Ein vollständiges Panorama aller anderen Institutionen und Akteure, die bei der Beurteilung der Wichtigkeit eines bestimmten Kantonsparlamentes einzubeziehen sind, liefert Abbildung 1. Die wichtigsten Beziehungen sind hierbei jene zur kantonalen Regierung auf der einen und zum kantonalen Stimmvolk auf der anderen Seite.

Die Wichtigkeit eines kantonalen Parlaments im Verhältnis zu «seiner» Exekutive

---

mitglieder durch das Parlament ausgeübt (siehe z.B. Behördengesetz NW vom April 1971, Kap. 6.1).

<sup>3</sup> Der Begriff der relativen Mehrheit bezieht sich auf die inneren Verhältnisse, also wie stark sind zum Beispiel die bürgerlichen Parteien gegenüber der Ratslinken: 51%, 56% oder 78% der Sitze? Unter relationaler Mehrheit verstehe ich das Zusammenspiel von parlamentarischer und exekutiver Zusammensetzung: Auch ein von bürgerlichen Parteien dominiertes Parlament ist in Zeiten einer Mitte-links-Regierung («Kohabitation») weniger durchsetzungsfähig als bei horizontaler Kongruenz.

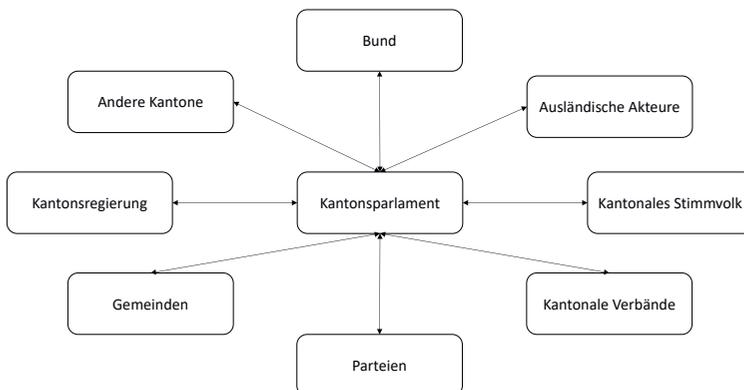


Abbildung 1: Institutionelle Stellung der Kantonsparlamente.  
Quelle: Eigene Darstellung.

wurde bereits verschiedentlich diskutiert und vermessen, und zwar sowohl was das Rechtliche wie auch seine tatsächliche Ressourcenausstattung (Bundi et al. 2018) anbetrifft. Kaiss (2010) und Wirz (2018) erarbeiteten beide detaillierte Indizes, die einen interkantonalen Vergleich ermöglichen. Zur Erstellung ihrer Masse stellen sie auf die drei Kerndimension der parlamentarischen Funktion ab: Gesetzgebung, Wahlen und Kontrolle. So erscheinen die Parlamente der Kantone Genf und Bern als besonders stark, jene der beiden Landsgemeindekantone Glarus und Appenzell Inner-Rhoden hingegen eher schwach (Vatter 2020a, 281).

Damit ist auch schon die enge Beziehung des inter-institutionellen Gefüges mit dem anderen grossen Strukturprinzip angesprochen: der direkten Demokratie. Sie erlaubt es stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern, politische Entscheide direkt zu fällen und somit entgegen des parlamentarischen Willens oder auch diesen stützend zu regieren. Auch hier bestehen unterschiedliche Messansätze. Der bislang verbreitetste ist jener von Stutzer

(1999), den Vatter (2020a, 363) bis 2018 weiterführte. In der Tat zeigt sich eine negative Korrelation des Stutzer-Indexes mit beiden eben erwähnten Massen zur Stärke der Parlamente: diese sind dort besonders stark, wo das Stimmvolk weniger – und weniger oft (Vatter 2020a, 364) – direkt entscheidet. Das gleiche trifft auf den anderen, neueren Index der kantonalen direkten Demokratie zu: jenen von Leemann & Stadelmann-Steffen (2022). Mit anderen Worten befinden sich die Kantonsparlamente nicht nur mit ihren jeweiligen Regierungen, sondern auch mit den sie wählenden Stimmbürgerinnen und -bürgern im stetem Austausch und Wettbewerb um die finale Entscheidungshoheit.

Ein letzter Aspekt, der bezüglich der Stellung der Kantonsparlamente ebenfalls in Betracht gezogen werden muss, zielt auf ihre innere Kohärenz. Eine von einer einzigen Partei dominierte Versammlung besitzt eine andere Durchschlagskraft als eine in vier oder fünf ähnlich grosse Fraktionen zerstückelte. Auch kommt der Art der Wahl (Proporz, Majorz oder gemischt) und noch mehr dem damit zusammenhän-

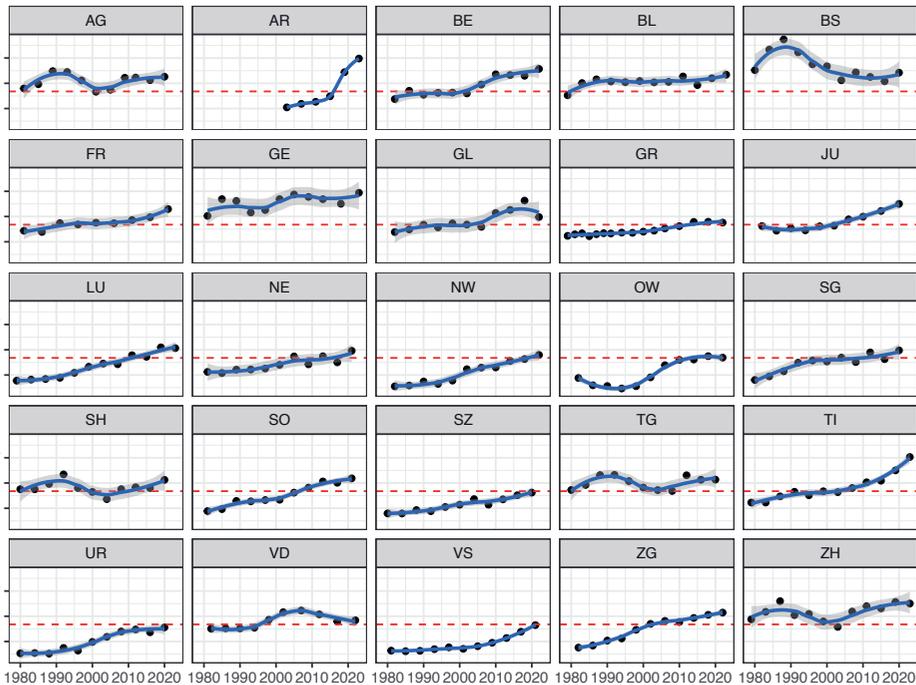


Abbildung 2: Effektive Anzahl Parteien in den Kantonsparlamenten, 1979–2023.  
 Quelle: Eigene Darstellung mit Daten von Vatter et al. (2020) und Updates via BFS (2023); ohne AI.  
 Die gestrichelte Linie entspricht dem langjährigen, ungewichteten Durchschnitt von 4.4.

genden Ausmass der parlamentarischen Repräsentativität eine wichtige Legitimationsfunktion zu. Bezüglich Disproportionalität lassen sich über die letzten Jahre hinweg kaum Veränderungen feststellen: Über alle Kantone hinweg blieb diese auf einem tiefen Niveau (Vatter et al. 2020). Die effektive Anzahl politischer Parteien in den Kantonsparlamenten jedoch ist beinahe überall angestiegen, wie Abbildung 2 verdeutlicht. Nur gerade in Basel-Stadt ist sie merklich gesunken, bleibt aber auch dort über dem langjährigen Schnitt. Über alle 25 in Abbildung 2 aufgeführten Kantone hinweg ist die effektive Anzahl politischer Parteien zwischen 1979 und 2023 von 3.5

auf gut 5.5 gestiegen.<sup>4</sup> Die Kantonsparlamente sind somit zwar bunter und breiter, aber nicht unbedingt durchschlagskräftiger geworden.

<sup>4</sup> Die Fusion von BDP und CVP zur Mitte-Partei ist in den Parlamenten von UR, SZ, BS, SH, SG, AG, TG und JU (alle mit Wahlen im Jahr 2020) noch nicht abgebildet. «Übrige» sind im Index nicht berücksichtigt, was insbesondere in AR und TI die Anzahl effektiver Parteien künstlich höher erscheinen lässt. Formel:  $1/\sum s^2$  wobei s dem Sitzanteil einer Partei direkt nach den Wahlen entspricht.

### 3. Mögliche Auswirkungen einer Parlamentswahl der Regierung

Was würde sich nun ändern, wenn eine kantonale Regierung nicht mehr vom Volk direkt sondern lediglich indirekt, durch das Parlament gewählt würde? Unter der Annahme, dass das gleiche oder zumindest ein sehr ähnliches Prozedere wie auf Bundesebene verwendet würde, lassen sich folgende Überlegungen anstellen.

Zum Ersten würde sich an der *parteilpolitischen Zusammensetzung der Regierung* wohl nur sehr wenig ändern. Schon heute ähneln sich kantonale Regierung und Parlament stärker, als ihre separate Volkswahl dies vermuten liesse (Vatter 2020a, 217–8; Bochsler & Sciarini 2006). Der durchschnittliche Konkordanzgrad zwischen 1979 und 2018 beträgt über alle Kantone hinweg 80%, ist allerdings von 85% auf 75% gesunken (Vatter et al. 2020).<sup>5</sup> Dieser Umstand ist vor allem dem sogenannten «freiwilligen Proporz» geschuldet, gemäss welchem die Parteien nur so viele Exekutivsitze beanspruchen und entsprechende Kandidaturen aufstellen wie ihnen anteilmässig – sprich gemäss Stimmanteil der kantonalen Parlamentswahlen – zustehen (Bochsler & Bousbah 2015, 656). Da die Umwandlung der parlamentarischen Stimmen in entsprechende Sitzanteile in den meisten Kantonen wie schon gesagt sehr proportional verläuft (Vatter 2020a, 68–71), ist nicht ersichtlich, warum ein Umweg über die Gewählten zu einem anderen Resultat führen sollte, als wenn die Auswahl durch die Wählenden direkt erfolgt. Schliesslich unterscheidet sich der kantonale Konkordanzgrad auch kaum von jenem auf Bundesebene, wenn als Massstab die (fiktiven) Stimmanteile für die Nationalratswahlen genommen werden (2015: 80%; 2019: 69%

<sup>5</sup> Diese Zahlen geben den summierten Stimmanteil aller Regierungsparteien wieder. Siehe dazu auch schon Trechsel (2000, 100–23).

bzw. nach Fusion der CVP mit der BDP 71%; BFS 2023 sowie Vatter 2020b, 57–60). Mit anderen Worten: Dass trotz unterschiedlicher Wahlmodi (Bund: National- und Ständerat als Vereinigte Bundesversammlung; Kantone: Stimmvolk) auf beide Ebenen Konkordanz besteht, deutet darauf hin, dass andere Faktoren wie eben gerade die direkte Demokratie für die Herstellung derselben verantwortlich sind.

Würde sich eventuell die *personelle Zusammensetzung* der Regierungen ändern? Allzu polarisierende Kandidaturen haben es in Majorzwahlen bekanntlich schwerer, als wenn sie wie in proportionalen Systemen von ihrer Parteimarke und -basis profitieren können. Unter obengenannter Annahme der Übernahme des Bundessystems würde aber der Majorz – 50%+1 aller gültigen Stimmen – bestehen bleiben. Zudem stellt die Auslagerung der effektiven Auswahl der Personen an das Volk ein elegantes Mittel der parteiinternen Konfliktlösung dar. Wieder antretende Regierungsmitglieder können so leichter abgewählt werden, da der Souverän per definitionem niemandem Rechenschaft schuldig ist. Eine Parlamentswahl hingegen könnte durch enge personelle Bindungen und gegenseitige Schuldigkeiten zu noch weniger unfreiwilliger Fluktuation führen, als dies heute schon der Fall ist (Milic 2014). Auf Bundesebene sind denn seit 1848 auch bloss drei Bundesräte und eine Bundesrätin nicht wiedergewählt worden, obwohl sie weitermachen wollten (Vatter 2020b, 78–79). Im Wissen um eine fast garantierte Wiederwahl seiner Mitglieder durch das Parlament könnte der Regierungsrat also paradoxerweise noch gestärkt werden.

Würde sich denn drittens das *Verhältnis zwischen Regierung und Parlament* merklich ändern? Nicht, wenn all die anderen Faktoren – vornehmlich die ausgebaute direkte Demokratie, das Bestehen eines Milizparlaments mit tiefer Ressourcenausstattung und hoher, ja gar zunehmender Parteifragmentierung – bestehen bleiben.

Denn diese sind es, die es den Kantonsparlamenten wie übrigens auch dem Bundesparlament verunmöglichen, die ihnen vom Verfassungsrecht eigentlich zugeordnete Suprematie tatsächlich zu leben. Kantonsregierungen müssten sich denn auch wie bisher für jede Vorlage eine parlamentarische Mehrheit zusammensuchen – ausser, das Scheitern eines Projektes führte zu einer Entlassung eines einzelnen oder des gesamten Regierungsrates und/oder die Regierung könnte mit vorgezogenen Parlamentswahlen drohen. Beides würde eine Parlamentsmehrheit auf die Regierungslinie einschwören. Doch auch diese für klassische parlamentarischen Systeme typischen Instrumente haben in Ländern wie Grossbritannien, Deutschland oder Spanien eher die Regierung gestärkt als das Parlament, was wiederum dem Aufkommen professionalisierter, hierarchisch geführter Parteien geschuldet ist. Vorgezogene Gesamterneuerungswahlen sind zudem in der Schweiz nur sehr selten; auf Bundesebene zuletzt nach Annahme der Proporzwahl für den Nationalrat (Swissvotes 2023).

Viertens und letztens stellt sich die Frage, wie die zusätzliche Wahlkompetenz die Wahrnehmung des Parlaments selber verändern würde. Denkbar wäre etwa eine *höhere Wahlbeteiligung*, wenn mit der direkten Legislativ- auch die indirekte Exekutivwahl einhergeht. Eine Stimme für eine Parteiliste wäre dann auch gleichzeitig eine für ihre «Spitzenkandidatin (-nen)», wie das in Deutschland heisst. Denkbar wäre auch, zumindest in einer Übergangsphase, dass amtierende und zukünftige Regierungsmitglieder sich einer «Komplimentswahl» stellen müssten, um wenigstens so des Volkes direkten Segen zu erhalten. Aus beidem resultierte wohl ein grösseres Ansehen des Parlaments als heute, zumal in der breiten Wahrnehmung – wenn auch nicht unbedingt in der Praxis – die Regierung dann ja vom Parlament abhängen würde. Allerdings hat die

Beteiligung an Nationalratswahlen in allen Kantonen seit den 1990er-Jahren zugenommen, also seit dem Aufstieg der SVP und der damit einhergehenden Polarisierung (BFS 2023). Dies zeigt, dass die Wahlbeteiligung nicht in erster Linie von institutionellen Rahmenbedingungen abhängt (denn diese haben sich ja bezüglich des Nationalrates seit 1919 nicht verändert), sondern immer auch der politischen Konjunktur geschuldet ist.

Zudem würden bei einer Wahl der Regierung durch das Parlament *unpopuläre Entscheide und Skandale* ersterer auf letzteres zurückfallen, da dieses ja für die Auswahl verantwortlich war. Auch eine ungenügende Vertretung politischer Minderheiten in der Regierung würde bei einer Parlamentswahl noch direkter den Parteien angelastet; heute ist zumindest teilweise<sup>6</sup> das Stimmvolk selber schuld. Bei der Wahl der Regierung durch das Parlament müssten sich schliesslich die Parteien intern und untereinander vermehrt absprechen, da die Wahl nicht mehr an das Volk delegiert werden kann. Dadurch könnte der Vorwurf der elitären Abgehobenheit entstehen. Dieser stand schon bei allen drei eidgenössischen Volksinitiativen, die die Volkswahl des Bundesrats forderten, im Zentrum (Swissvotes 2023). Zusätzliche Kompetenzen bedeuten also immer auch zusätzliche Verantwortung und ein zusätzliches Risiko.

Auch würde zumindest zu Beginn des neuen Regimes dem Parlament der Nimbus eines *Diebes an direkter Volksmitsprache* haften und es müsste mindestens ein klarer Mehrwert des Systemwechsels aufgezeigt werden, um dies aufzufangen. Die tatsächliche Entwicklung der Wahrechte, die meistens den Weg hin zum Volk und nicht von ihm weg gingen, deutet an, wie schwierig das diskursiv wäre. Seit den 1970er-

<sup>6</sup> Die Parteien tragen durch ihr Angebot an Kandidaten und, immer mehr, Kandidatinnen natürlich das Ihre bei.

Jahren werden denn auch alle Mitglieder des Ständerates vom Volk gewählt (Vatter 2020a, 67), obwohl jeder Kanton autonom entscheiden kann und sich hier zwecks föderaler Mitwirkung eine Parlamentsauswahl und bei ungenügendem Verhalten eine -abwahl eigentlich stärker aufdrängen würde.<sup>7</sup> Warum die numerisch (2 oder 1 von 46) weniger wichtigen Ständeräte vom Volk aber (neu) alle Regierungsräte vom Parlament gewählt werden sollten, wäre schwer zu erklären.

Denkbar wäre abschliessend natürlich auch ein anderer als der auf Bundesebene praktizierte Wahlmodus. In Nordirland zum Beispiel stellen die jeweils grössten Parteien der Nationalisten und Unionisten automatisch den regionalen Premier bzw. Vize-Premier; auch die anderen Parteien wären automatisch ihrer Parlamentsgrösse nach in der Exekutive vertreten, verzichten aber in der Regel darauf (z.B. McGarry & O'Leary 2016). Ein solcher Automatismus, zumal er die Parteipräsidentinnen oder sonst wie Bestgewählten betraf, liesse sich nur schwer mit dem Kollegialismus vereinen. Umgekehrt könnten nicht die einzelnen Regierungsmitglieder, sondern lediglich ganze Equipen gewählt werden, wie etwa von Vatter (2020b, 350–1) für den Bundesrat angedacht. Dies würde zwar den Kollegialgedanken stärken, benötigte aber umso stärkere Absprachen zwischen den Parteien bzw. Fraktionen und ihren einzelnen Exponenten (Schwarz & Vatter 2011, 34). Solche Eliten-Absprachen gehören zwar auch in einer halbdirekten Demokratie wie der schweizerischen (auf allen Ebenen) zum alltäglichen Brot politischen Entscheidens. Trotzdem lassen sie sich am besten dann treffen, wenn die verschiedenen Akteure ihre jeweils eigene,

unabhängig von anderen gewonnene Legitimität besitzen.

### Literaturverzeichnis

- BFS – Bundesamt für Statistik. 2023. Auf <https://www.bfs.admin.ch/>
- Bochsler, Daniel, und Karima Bousbah. 2015. Competitive Consensus. What comes after Consociationalism in Switzerland? *Swiss Political Science Review* 21(4): 654–679
- Bochsler, Daniel, und Pascal Sciarini. 2006. Neue Indikatoren zur Bestimmung der arithmetischen Regierungskonkordanz. *Swiss Political Science Review* 12(1): 105–22.
- Bourquin, Vincent. 2023. «L'affaire Maudet rebondit dans le Jura». *Le Temps*, 9.6.23.
- Bundi, Pirmin, Daniela Eberli und Sarah Bütikofer. 2018: Zwischen Beruf und Politik: die Professionalisierung in den Schweizer Parlamenten. In: Vatter, Adrian (Hrsg.): *Das Parlament der Schweiz. Macht und Ohnmacht der Volksvertretung*. Zürich: NZZ Libro, 315–44.
- Ganghof, Steffen. 2005. Normative Modelle, institutionelle Typen und beobachtbare Verhaltensmuster: Ein Vorschlag zum Vergleich parlamentarischer Demokratien. *Politische Vierteljahresschrift* 46(3): 406–431.
- Kaiss, Stephanie. 2010. Das Verhältnis zwischen Exekutive und Legislative in den Schweizer Kantonen. Das Ausmass der Exekutivdominanz auf kantonaler Ebene. Lizentiatsarbeit der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich: Institut für Politikwissenschaft.
- Leemann, Lucas, und Isabelle Stadelmann-Steffen. 2022. Satisfaction with Democracy: When Government by the People brings Electoral Losers and Winners Together. *Comparative Political Studies* 55(1): 93–121

<sup>7</sup> Die Kantone Neuenburg und Jura verwenden hier aus Inklusionsgründen gar das Proporzwahlrecht, obwohl das bei lediglich zwei Sitzen eigentlich wenig Sinn hat.

- Linder, Wolf, und Sean Mueller. 2017. *Schweizerische Demokratie*. 4. Auflage, Bern: Haupt.
- Marschall, Stefan. 2005. *Parlamentarismus: Eine Einführung*. Baden-Baden: Nomos.
- McGarry, John und Brendan O’Leary. 2016. Power-Sharing Executives: Conso-  
ciational and Centripetal Formulae and  
the Case of Northern Ireland. *Ethnopolitics* 15(5): 497–519.
- Milic, Thomas. 2014. Gekommen, um zu  
bleiben – der Amtsinhaberbonus bei  
kantonalen Exekutivwahlen. *Swiss Political Science Review* 20(3): 427–452
- Neuenburg. 2020. *Elections communales du 25 octobre 2020*. Auf <https://syvotepub.ne.ch> [20.6.23].
- Schwarz, Daniel, und Adrian Vatter. 2011. *Die Auswirkung einer Reform der Wahl-  
funktion des Parlaments auf dessen  
Gesetzgebungs- und Kontrollfunktion*.  
Studie im Auftrag der Parlaments-  
dienste der schweizerischen Bundes-  
versammlung. Bern: Institut für Politik-  
wissenschaft, Universität Bern.
- Serdült, Uwe. 2015. The history of a dor-  
mant institution – legal norms and the  
practice of recall in Switzerland. *Representation* 51(2): 161–72.
- Shugart, Matthew Soberg, und John M.  
Carey. 1992. *Presidents and Assemblies.  
Constitutional Design and Electoral  
Dynamics*. Cambridge: Cambridge Uni-  
versity Press.
- Strebel, Michael. 2023. *Das schweizeri-  
sche Parlamentslexikon*. Basel: Helbing &  
Lichtenhahn.
- Stutzer, Alois, 1999: Demokratieindizes  
für die Kantone der Schweiz. Working  
Paper No. 23. Zürich: Institut für Empiri-  
sche Wirtschaftsforschung, Universität  
Zürich.
- Swissvotes. 2023. Datenbank der  
Schweizer Volksabstimmungen, auf  
<https://swissvotes.ch>.
- Trechsel, Alexander H. 2000. *Feuerwerk  
Volksrechte. Die Volksabstimmungen in  
den schweizerischen Kantonen 1970–  
1996*. Basel/Genf: Helbing & Lichten-  
hahn.
- Vatter, Adrian, Tobias Arnold, Alex-  
ander Arens, Laura-Rosa Vogel, Marc  
Bühlmann, Hans-Peter Schaub, Oliver  
Dlabac und Rolf Wirz. 2020. *Demokratie-  
muster in den Schweizer Kantonen, 1979–  
2018 (Datensatz)*. Bern: Universität Bern,  
Institut für Politikwissenschaft.
- Vatter, Adrian. 2020a. *Das politische  
System der Schweiz*. 4. Auflage, Baden-  
Baden: Nomos.
- Vatter, Adrian. 2020b. *Der Bundesrat: Die  
Schweizer Regierung*. Zürich: NZZ Libro
- Wirz, Rolf, 2018: Oberste Gewalt in den  
Kantonen? Wahl-, Gesetzgebungs- und  
Kontrollfunktion kantonaler Parlamente.  
In: Vatter, Adrian (Hrsg.): *Das Parlament  
in der Schweiz. Macht und Ohnmacht  
der Volksvertretung*. Zürich: NZZ Libro,  
289–314.